

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen der Loy & Co Corporate Finance GmbH
Bilker Strasse 11
40213 Düsseldorf
(nachfolgend "LCO ")

und der XY GmbH
ABC straÙe 1
99999 MUSTERSTADT
(nachfolgend "die Gesellschaft")

- die Gesellschaft und LCO nachfolgend zusammen auch „Parteien“ genannt –

Die Gesellschaft wird LCO vertrauliche Informationen über die Gesellschaft zur Verfügung stellen. Diese vertraulichen Informationen werden von LCO ausschließlich zur Vorbereitung und Erstellung eines Beratungsangebotes für die Gesellschaft verwendet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. LCO verpflichtet sich, alle papiergebunden, elektronisch, mündlich oder auf anderem Wege erhaltenen Informationen über das Zielunternehmen (im Folgenden: die „Informationen“) streng vertraulich zu behandeln. Hierzu zählt auch die Tatsache, dass Gespräche über einen Beratungsvertrag geführt werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der LCO, die Informationen für keinen anderen als den in der Präambel angesprochenen Zweck zu verwenden. Die Informationen dürfen ausschließlich Mitarbeitern von LCO offenbart werden.
2. Folgende Informationen sind von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung ausgenommen:
 - a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt waren;
 - b) Informationen, die nach der Übermittlung ohne Mitwirkung oder unmittelbare oder mittelbare Veranlassung durch LCO in rechtlich zulässiger Weise veröffentlicht werden oder öffentlich zugänglich werden;
 - c) Informationen, von denen LCO nachweisen kann, dass sie bereits vor der Übermittlung bei ihr vorhanden waren;
 - d) Informationen, welche im Zusammenhang mit gerichtlichen Auseinandersetzungen oder auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Vorschriften sowie auf Grund behördlicher Weisung nach vorheriger Konsultation mit der LCO offengelegt werden mussten.

3. Auf schriftliche Anforderung der Gesellschaft wird LCO innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung alle Papiere und Unterlagen sowie separate Datenträger einschließlich sämtlicher (Sicherungs-)Kopien zerstören, bzw. unwiederbringlich löschen, die nach dieser Vereinbarung vertraulich zu behandelnde Informationen enthalten. LCO wird auf Anforderung der Gesellschaft die Vollständigkeit der Zerstörung und die vollständige Löschung der Informationen bestätigen. Die Pflicht zur Löschung oder Vernichtung betrifft nicht Kopien der zugänglich gemachten Unterlagen oder Materialien, die sich auf elektronischen Datenträgern befinden, die aufgrund regelmäßiger Datensicherung erstellt wurden, sowie solche Daten, für deren Aufbewahrung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Diese Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung von vertraulichen Informationen gilt insoweit nicht, als der LCO die vertraulichen Informationen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder für interne Erfordernisse, insbesondere zu Dokumentations-, Revisions- oder Beweis Zwecken benötigen. Solche Informationen werden weiterhin vertraulich behandelt.
4. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der übermittelten Informationen und das Abwerbverbot erlischt zwei Jahre nach Unterschrift dieser Vereinbarung.
5. Jede Änderung dieser Vereinbarung oder die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen, einschließlich der Vereinbarung, diese Ziffer zu ändern, bedarf der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein, bleiben alle anderen Bestimmungen wirksam. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Eventuelle Vertragslücken sollen ebenso geschlossen werden.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.

Düsseldorf, DATUM

Loy & Co Corporate Finance GmbH